

## **Änderung der geltenden Elternbeiträge „Offene Ganztagschule,, und „Schule von Acht bis Eins“**

Die Höhe der Elternbeiträge ist der Satzung der Gemeinde Anröchte über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ an der Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte vom 11. April 2018 zu entnehmen. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 3% zum 1. August. Die Anhebung erfolgte erstmalig zum 01.08.2019. Diese Regelung ergibt sich aus § 4 der oben genannten Satzung.

Ab dem 01.08.2021 sind somit folgende Elternbeiträge zu zahlen:

<b>Elternbeiträge für das Schuljahr 2021/22 „Offene Ganztagschule“ Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte</b>	
<b>Anzurechnendes Jahreseinkommen</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag</b>
<b>bis 15.000</b>	0,00 €
<b>15.001-20.000</b>	36,00 €
<b>20.001-25.000</b>	46,00 €
<b>25.001-31.000</b>	72,00 €
<b>31.001-37.000</b>	82,00 €
<b>37.001-43.000</b>	113,00 €
<b>43.001-50.000</b>	125,00 €
<b>50.001-56.000</b>	161,00 €
<b>56.001-62.000</b>	184,00 €
<b>62.001-68.000</b>	197,00 €
<b>68.001-75.000</b>	203,00 €
<b>über 75.000</b>	203,00 €

<b>Elternbeiträge für das Schuljahr 2021/22 „Schule von Acht bis Eins“  Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte  (inklusive Standort Mellrich)</b>	
<b>Anzurechnendes Jahreseinkommen</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag</b>
<b>bis 15.000</b>	0,00 €
<b>15.001-20.000</b>	15,00 €
<b>20.001-25.000</b>	24,00 €
<b>25.001-31.000</b>	32,00 €
<b>31.001-37.000</b>	40,00 €
<b>37.001-43.000</b>	49,00 €
<b>43.001-50.000</b>	63,00 €
<b>50.001-56.000</b>	75,00 €
<b>56.001-62.000</b>	90,00 €
<b>62.001-68.000</b>	107,00 €
<b>68.001-75.000</b>	117,00 €
<b>über 75.000</b>	130,00 €

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderung der Elternbeiträge wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 03.12.2020

gez.  
Schmidt  
Bürgermeister